

RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0097 E 23. Oktober 1986 VwSlg 12277 A/1986 RS 7

Stammrechtssatz

Der Tatbestand des § 16 Abs 1 lit c StVO ist schon dann vollendet, wenn der Lenker eines Fahrzeuges den Überholvorgang begonnen hat, ohne geprüft und einwandfrei erkannt zu haben, dass er andere Straßenbenützer weder gefährden noch behindern kann; dies ist (jedenfalls) dann der Fall, wenn der Überholende im Hinblick auf die vor ihm fahrende Fahrzeugkolonne keine Möglichkeit einer Einordnung seines Fahrzeuges erkannt hat, bei welcher eine Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer auszuschließen war. Dabei ist eine konkrete Behinderung oder Gefährdung nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030247.X05

Im RIS seit

10.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at